

TE Vwgh Erkenntnis 2011/9/20 2009/01/0065

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.09.2011

Index

41/02 Staatsbürgerschaft;

66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz;

Norm

ASVG §293 Abs1;

StbG 1985 §10 Abs1 Z7 idF 2006/I/037;

StbG 1985 §10 Abs5 idF 2006/I/037;

1. ASVG § 293 heute
2. ASVG § 293 gültig ab 25.07.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 47/2025
3. ASVG § 293 gültig von 01.01.2023 bis 24.07.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 175/2022
4. ASVG § 293 gültig von 01.01.2020 bis 31.12.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2019
5. ASVG § 293 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2017
6. ASVG § 293 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 391/2016
7. ASVG § 293 gültig von 01.01.2016 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 417/2015
8. ASVG § 293 gültig von 01.01.2015 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 288/2014
9. ASVG § 293 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 434/2013
10. ASVG § 293 gültig von 01.01.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 441/2012
11. ASVG § 293 gültig von 01.01.2012 bis 31.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 398/2011
12. ASVG § 293 gültig von 01.01.2011 bis 31.12.2011 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 403/2010
13. ASVG § 293 gültig von 01.09.2010 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 63/2010
14. ASVG § 293 gültig von 01.01.2010 bis 31.08.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 135/2009
15. ASVG § 293 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 450/2009
16. ASVG § 293 gültig von 01.01.2009 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 7/2009
17. ASVG § 293 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2007
18. ASVG § 293 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 359/2007
19. ASVG § 293 gültig von 01.01.2007 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 532/2006
20. ASVG § 293 gültig von 01.01.2007 bis 31.12.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 169/2006
21. ASVG § 293 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2006 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 446/2005
22. ASVG § 293 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 132/2005
23. ASVG § 293 gültig von 01.01.2005 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 531/2004
24. ASVG § 293 gültig von 01.01.2005 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2004
25. ASVG § 293 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 611/2003

26. ASVG § 293 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2003
27. ASVG § 293 gültig von 01.01.2003 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 146/2003
28. ASVG § 293 gültig von 01.01.2003 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 8/2003
29. ASVG § 293 gültig von 01.01.2003 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 479/2002
30. ASVG § 293 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 475/2001
31. ASVG § 293 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 67/2001
32. ASVG § 293 gültig von 18.04.2001 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2001
33. ASVG § 293 gültig von 01.10.2000 bis 17.04.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2000
34. ASVG § 293 gültig von 01.01.2000 bis 30.09.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 1/2000
35. ASVG § 293 gültig von 01.08.1996 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 411/1996

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Vizepräsident Dr. Thienel und die Hofräte Dr. Blaschek und Dr. Kleiser als Richter, im Beisein des Schriftführers MMag. Stelzl, über die Beschwerde der L K in W, vertreten durch Dr. Helmut Engelbrecht und Dr. Stefan Kühteubl, Rechtsanwälte in 1010 Wien, Annagasse 3, gegen den Bescheid der Wiener Landesregierung vom 21. August 2009, Zl. MA 35/IV - K 100/2009, betreffend Staatsbürgerschaft, zu Recht erkannt: Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Vizepräsident Dr. Thienel und die Hofräte Dr. Blaschek und Dr. Kleiser als Richter, im Beisein des Schriftführers MMag. Stelzl, über die Beschwerde der L K in W, vertreten durch Dr. Helmut Engelbrecht und Dr. Stefan Kühteubl, Rechtsanwälte in 1010 Wien, Annagasse 3, gegen den Bescheid der Wiener Landesregierung vom 21. August 2009, Zl. MA 35/IV - K 100 aus 2009,, betreffend Staatsbürgerschaft, zu Recht erkannt:

Spruch

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Die Beschwerdeführerin hat dem Land Wien Aufwendungen in der Höhe von EUR 610,60 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

Mit dem angefochtenen Bescheid wies die belangte Behörde den Antrag der Beschwerdeführerin, einer philippinischen Staatsangehörigen, vom 24. Februar 2009 auf Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft gemäß § 10 Abs. 1 Z. 7 in Verbindung mit § 10 Abs. 5 des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1985, BGBl. Nr. 311, in der Fassung der Staatsbürgerschaftsrechts-Novelle 2005, BGBl. I Nr. 37/2006 (StbG), ab. Mit dem angefochtenen Bescheid wies die belangte Behörde den Antrag der Beschwerdeführerin, einer philippinischen Staatsangehörigen, vom 24. Februar 2009 auf Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft gemäß Paragraph 10, Absatz eins, Ziffer 7, in Verbindung mit Paragraph 10, Absatz 5, des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1985, BGBl. Nr. 311, in der Fassung der Staatsbürgerschaftsrechts-Novelle 2005, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 37 aus 2006, (StbG), ab.

Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, die Beschwerdeführerin halte sich seit März 2003 im Bundesgebiet auf und sie sei seit 25. Juli 2003 mit dem österreichischen Staatsbürger M K verheiratet. Die Beschwerdeführerin sei derzeit in Karenz; sie habe laut einer Mitteilung der Magistratsabteilung 40 (vom 3. März 2009) seit 19. Oktober 2004 bis laufend Sozialhilfe zur Sicherung des Lebensbedarfs bezogen. Auf Grund des Sozialhilfebezuges - zuletzt vom Februar 2009 - erfülle die Beschwerdeführerin derzeit die Voraussetzung der §§ 10 Abs. 1 Z. 7 und 10 Abs. 5 StbG nicht. Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, die Beschwerdeführerin halte sich seit März 2003 im Bundesgebiet auf und sie sei seit 25. Juli 2003 mit dem österreichischen Staatsbürger M K verheiratet. Die Beschwerdeführerin sei derzeit in Karenz; sie habe laut einer Mitteilung der Magistratsabteilung 40 (vom 3. März 2009) seit 19. Oktober 2004 bis laufend Sozialhilfe zur Sicherung des Lebensbedarfs bezogen. Auf Grund des Sozialhilfebezuges - zuletzt vom Februar 2009 - erfülle die Beschwerdeführerin derzeit die Voraussetzung der Paragraphen 10, Absatz eins, Ziffer 7, und 10 Absatz 5, StbG nicht.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende Beschwerde.

Die belangte Behörde legte die Akten des Verwaltungsverfahrens vor und erstattete eine Gegenschrift mit dem Antrag, die Beschwerde kostenpflichtig abzuweisen.

Der Verwaltungsgerichtshof hat in einem gemäß § 12 Abs. 1 Z. 2 VwGG gebildeten Senat erwogen: Der

Verwaltungsgerichtshof hat in einem gemäß Paragraph 12, Absatz eins, Ziffer 2, VwGG gebildeten Senat erwogen:

Gemäß § 10 Abs. 1 Z. 7 StbG darf die Staatsbürgerschaft einem Fremden, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, nur verliehen werden, wenn sein Lebensunterhalt hinreichend gesichert ist. Gemäß Paragraph 10, Absatz eins, Ziffer 7, StbG darf die Staatsbürgerschaft einem Fremden, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, nur verliehen werden, wenn sein Lebensunterhalt hinreichend gesichert ist.

Gemäß § 10 Abs. 5 StbG ist der Lebensunterhalt (Abs. 1 Z. 7) dann hinreichend gesichert, wenn feste und regelmäßige eigene Einkünfte aus Erwerb, Einkommen, gesetzlichen Unterhaltsansprüchen oder Versicherungsleistungen zum Entscheidungszeitpunkt für die letzten drei Jahre nachgewiesen werden, die ihm eine Lebensführung ohne Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen der Gebietskörperschaften ermöglichen und der Höhe nach den Richtsätzen des § 293 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, entsprechen. Bei Nachweis der Unterhaltsmittel durch Unterhaltsansprüche ist zur Berechnung der Leistungsfähigkeit des Verpflichteten dessen pfändungsfreies Existenzminimum gemäß § 291a der Exekutionsordnung (EO), RGBl. Nr. 79/1896, nicht zu berücksichtigen. Gemäß Paragraph 10, Absatz 5, StbG ist der Lebensunterhalt (Absatz eins, Ziffer 7,) dann hinreichend gesichert, wenn feste und regelmäßige eigene Einkünfte aus Erwerb, Einkommen, gesetzlichen Unterhaltsansprüchen oder Versicherungsleistungen zum Entscheidungszeitpunkt für die letzten drei Jahre nachgewiesen werden, die ihm eine Lebensführung ohne Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen der Gebietskörperschaften ermöglichen und der Höhe nach den Richtsätzen des Paragraph 293, des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), Bundesgesetzblatt Nr. 189 aus 1955,, entsprechen. Bei Nachweis der Unterhaltsmittel durch Unterhaltsansprüche ist zur Berechnung der Leistungsfähigkeit des Verpflichteten dessen pfändungsfreies Existenzminimum gemäß Paragraph 291 a, der Exekutionsordnung (EO), RGBl. Nr. 79 aus 1896,, nicht zu berücksichtigen.

Die Beschwerdeführerin macht geltend, nicht sie sondern ihr Ehegatte M K habe Sozialhilfe bezogen; dies sei in ihrer Stellungnahme an die belangte Behörde vom 15. Mai 2009 vorgebracht worden. Auch ohne den vom Ehegatten M K bezogenen Sozialhilfeschuss erfülle sie die Verleihungsvoraussetzung, sie sei "in der Lage gewesen für ihren Lebensunterhalt selbst aufzukommen". Ihrer Stellungnahme sei auch eine Aufstellung über das "monatliche Familieneinkommen der Familie K" angeschlossen gewesen. Ohne Sozialhilfebezug ihres Ehegatten M K seien "Nettobeträge im Ausmaß von insgesamt EUR 2.680,25 ersichtlich". Nach Abzug von Lohn samt Trinkgeldern des Ehegatten "ergibt sich ein monatlicher Nettoeinkommen von EUR 1.870,25, welcher über dem Richtsatz nach § 293 ASVG liegt". Die Beschwerdeführerin macht geltend, nicht sie sondern ihr Ehegatte M K habe Sozialhilfe bezogen; dies sei in ihrer Stellungnahme an die belangte Behörde vom 15. Mai 2009 vorgebracht worden. Auch ohne den vom Ehegatten M K bezogenen Sozialhilfeschuss erfülle sie die Verleihungsvoraussetzung, sie sei "in der Lage gewesen für ihren Lebensunterhalt selbst aufzukommen". Ihrer Stellungnahme sei auch eine Aufstellung über das "monatliche Familieneinkommen der Familie K" angeschlossen gewesen. Ohne Sozialhilfebezug ihres Ehegatten M K seien "Nettobeträge im Ausmaß von insgesamt EUR 2.680,25 ersichtlich". Nach Abzug von Lohn samt Trinkgeldern des Ehegatten "ergibt sich ein monatlicher Nettoeinkommen von EUR 1.870,25, welcher über dem Richtsatz nach Paragraph 293, ASVG liegt".

Damit zeigt die Beschwerdeführerin keine Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides auf.

Mit der zwingenden Verleihungsvoraussetzung eines hinreichend gesicherten Lebensunterhaltes gab der Gesetzgeber zu verstehen, dass er die Staatsbürgerschaft nur an Fremde verliehen wissen will, die ihren Lebensunterhalt in Österreich durch entsprechendes Einkommen (oder gleichzusetzende Leistungen) ohne Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen der Gebietskörperschaften hinreichend gesichert haben. Diese gesetzlichen Voraussetzungen müssen objektiv erfüllt sein; dass den Verleihungswerber am Fehlen eines hinreichend gesicherten Lebensunterhaltes im Sinne der vorgenannten Bestimmung kein Verschulden trifft, ist nicht von Belang. Zur Vermeidung einer finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft hat der Gesetzgeber die Höhe der nachzuweisenden Einkünfte an die Richtsätze des § 293 ASVG angeknüpft. Mit der zwingenden Verleihungsvoraussetzung eines hinreichend gesicherten Lebensunterhaltes gab der Gesetzgeber zu verstehen, dass er die Staatsbürgerschaft nur an Fremde verliehen wissen will, die ihren Lebensunterhalt in Österreich durch entsprechendes Einkommen (oder gleichzusetzende Leistungen) ohne Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen der Gebietskörperschaften hinreichend gesichert haben. Diese gesetzlichen Voraussetzungen müssen objektiv erfüllt sein; dass den Verleihungswerber am Fehlen eines hinreichend

gesicherten Lebensunterhaltes im Sinne der vorgenannten Bestimmung kein Verschulden trifft, ist nicht von Belang. Zur Vermeidung einer finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft hat der Gesetzgeber die Höhe der nachzuweisenden Einkünfte an die Richtsätze des Paragraph 293, ASVG angeknüpft.

Die Staatsbürgerschaftsbehörde hat die Verleihungserfordernisse im Zeitpunkt ihrer Entscheidung zu beurteilen. § 10 Abs. 5 StbG stellt klar, dass in Bezug auf das Erfordernis des hinreichend gesicherten Lebensunterhaltes des Einbürgerungswerbers nicht nur auf sein Einkommen im Entscheidungszeitpunkt abgestellt werden soll. Vielmehr erfordert die Annahme eines "hinreichend gesicherten Lebensunterhalts" eine Nachhaltigkeit der Einkommenssicherung, die nach den gesetzlichen Vorgaben nur dann gegeben ist, wenn vom Verleihungswerber zum Entscheidungszeitpunkt feste und regelmäßige eigene Einkünfte aus Erwerb, Einkommen, gesetzlichen Unterhaltsansprüchen oder Versicherungsleistungen für die letzten drei Jahre nachgewiesen werden, die ihm eine Lebensführung ohne Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen der Gebietskörperschaften ermöglichen und eine im Gesetz näher umschriebene Mindesthöhe erreichen (vgl. zu allem etwa das hg. Erkenntnis vom 16. Dezember 2009, ZI. 2008/01/0592, mwN). Die Staatsbürgerschaftsbehörde hat die Verleihungserfordernisse im Zeitpunkt ihrer Entscheidung zu beurteilen. Paragraph 10, Absatz 5, StbG stellt klar, dass in Bezug auf das Erfordernis des hinreichend gesicherten Lebensunterhaltes des Einbürgerungswerbers nicht nur auf sein Einkommen im Entscheidungszeitpunkt abgestellt werden soll. Vielmehr erfordert die Annahme eines "hinreichend gesicherten Lebensunterhalts" eine Nachhaltigkeit der Einkommenssicherung, die nach den gesetzlichen Vorgaben nur dann gegeben ist, wenn vom Verleihungswerber zum Entscheidungszeitpunkt feste und regelmäßige eigene Einkünfte aus Erwerb, Einkommen, gesetzlichen Unterhaltsansprüchen oder Versicherungsleistungen für die letzten drei Jahre nachgewiesen werden, die ihm eine Lebensführung ohne Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen der Gebietskörperschaften ermöglichen und eine im Gesetz näher umschriebene Mindesthöhe erreichen vergleiche , zu allem etwa das hg. Erkenntnis vom 16. Dezember 2009, ZI. 2008/01/0592, mwN).

Bei einem gemeinsamen Haushalt ist unter Berücksichtigung der zu versorgenden Personen zu prüfen, ob das Haushaltseinkommen den "Haushaltsrichtsatz" nach § 293 Abs. 1 ASVG erreicht (vgl. die hg. Erkenntnisse vom 16. Dezember 2009, ZI. 2007/01/1276, und vom 21. Jänner 2010, ZI. 2007/01/1136). Bei einem gemeinsamen Haushalt ist unter Berücksichtigung der zu versorgenden Personen zu prüfen, ob das Haushaltseinkommen den "Haushaltsrichtsatz" nach Paragraph 293, Absatz eins, ASVG erreicht vergleiche , die hg. Erkenntnisse vom 16. Dezember 2009, ZI. 2007/01/1276, und vom 21. Jänner 2010, ZI. 2007/01/1136).

Das "Familieneinkommen K" laut der ins Treffen geführten Aufstellung zur Stellungnahme vom 15. Mai 2009 in Gesamthöhe von EUR 2.615,73 setzte sich aus Einkünften des Ehegatten M K in monatlicher Höhe von insgesamt EUR 775,-- (Lohn und Trinkgelder) und Leistungen von insgesamt EUR 1.840,73 (Familienbeihilfe, Alimentationszulage, Kinderbetreuungsgeld, Familienzuschuss und Wohnbeihilfe), die nicht aus Erwerbseinkünften oder Versicherungsleistungen der Beschwerdeführerin oder ihres Ehegatten sondern Leistungen von Gebietskörperschaften stammen, zusammen. Dass die Beschwerdeführerin im maßgeblichen Zeitraum überhaupt eigene Einkünfte gehabt hätte, wurde in der Beschwerde nicht dargetan. Vielmehr ist unbestritten, dass die Beschwerdeführerin nicht berufstätig war (bzw. ist) und ihr Ehegatte M K zu seinem Gehalt als Taxifahrer Sozialhilfeszuschuss bezog. Auch zieht die Beschwerde nicht in Zweifel, dass ein gemeinsamer Haushalt bestand, der die Beschwerdeführerin, ihren Ehegatten M K und vier Kinder umfasste. Diese Personen waren daher zu berücksichtigen und das Haushaltseinkommen war nach dem "Haushaltsrichtsatz" des § 293 Abs. 1 ASVG zu prüfen. Dass innerhalb des Beobachtungszeitraumes von drei Jahren vor der Entscheidung das Haushaltseinkommen die Höhe der entsprechenden Richtsätze erreicht, wurde weder von der Beschwerdeführerin nachgewiesen noch in der Beschwerde behauptet. Das "Familieneinkommen K" laut der ins Treffen geführten Aufstellung zur Stellungnahme vom 15. Mai 2009 in Gesamthöhe von EUR 2.615,73 setzte sich aus Einkünften des Ehegatten M K in monatlicher Höhe von insgesamt EUR 775,-- (Lohn und Trinkgelder) und Leistungen von insgesamt EUR 1.840,73 (Familienbeihilfe, Alimentationszulage, Kinderbetreuungsgeld, Familienzuschuss und Wohnbeihilfe), die nicht aus Erwerbseinkünften oder Versicherungsleistungen der Beschwerdeführerin oder ihres Ehegatten sondern Leistungen von Gebietskörperschaften stammen, zusammen. Dass die Beschwerdeführerin im maßgeblichen Zeitraum überhaupt eigene Einkünfte gehabt hätte, wurde in der Beschwerde nicht dargetan. Vielmehr ist unbestritten, dass die Beschwerdeführerin nicht berufstätig war (bzw. ist) und ihr Ehegatte M K zu seinem Gehalt als Taxifahrer Sozialhilfeszuschuss bezog. Auch zieht die Beschwerde nicht in Zweifel, dass ein gemeinsamer Haushalt bestand, der

die Beschwerdeführerin, ihren Ehegatten M K und vier Kinder umfasste. Diese Personen waren daher zu berücksichtigen und das Haushaltseinkommen war nach dem "Haushaltsrichtsatz" des Paragraph 293, Absatz eins, ASVG zu prüfen. Dass innerhalb des Beobachtungszeitraumes von drei Jahren vor der Entscheidung das Haushaltseinkommen die Höhe der entsprechenden Richtsätze erreicht, wurde weder von der Beschwerdeführerin nachgewiesen noch in der Beschwerde behauptet.

Damit hat die Beschwerdeführerin das gesetzlich gebotene Verleihungserfordernis nicht erfüllt.

Insoweit die Beschwerde rügt, die belangte Behörde sei auf die Stellungnahme der Beschwerdeführerin vom 15. Mai 2009 nicht bzw. nicht hinreichend eingegangen, zeigt sie damit nach dem vorher Gesagten keinen wesentlichen Verfahrensfehler auf.

Die Beschwerde war daher gemäß § 42 Abs. 1 VwGG als unbegründet abzuweisen. Die Beschwerde war daher gemäß Paragraph 42, Absatz eins, VwGG als unbegründet abzuweisen.

Die Entscheidung über den Aufwandsatz beruht auf den §§ 47 ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandsatzverordnung 2008, BGBl. II Nr. 455. Die Entscheidung über den Aufwandsatz beruht auf den Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandsatzverordnung 2008, Bundesgesetzblatt , römisch zwei Nr. 455.

Wien, am 20. September 2011

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2011:2009010065.X00

Im RIS seit

28.10.2011

Zuletzt aktualisiert am

05.01.2012

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at